Wahlfähigkeitsprüfung liegt, so hat fich die Deputation ber Zweiten Rammer schließlich zu biefen Bünschen im allgemeinen ohne fpeziellere Begründung und ohne fpezielle Bezeichnung, in welcher Richtung, doch freundlich geftellt. Es ift burch die Ausfünfte ber Rönigl. Staatsregierung doch erwiesen, daß es nicht felten vorkommt, daß Beiftliche erheblich über das 30. Lebensjahr hinaus ihre Beit in nichtständigen Dienststellen verbringen muffen, fo bag fie wesentlich älter als andere, glücklichere Kollegen in diese Dienstaltersstufen hineinkommen, was nicht nur einen Ausfall an Einnahmen zur Folge hat, sondern wodurch - barauf muß besonders Wert gelegt werden bann beim Todesfalle die Witmen = und Baifenpenfion auch ungunftig beeinflußt wird. Es muß bas zugegeben Mur konnte man ber Staatsregierung nicht widersprechen, wenn sie auch hier gewisse Konsequenzbedenken geltend machte und barauf hinwies, bag, wenn man hier ohne weiteres auf das 25. Lebensjahr zukommt, auch in anderen Staatsdienstzweigen Uhnliches gefordert werden würde.

Thre Deputation hat nun im allgemeinen doch auch eine freundliche Stellung zu dieser Petition einzunehmen beschlossen und empsiehlt Ihnen auch ihrerseits, sie der Königl. Staatsregierung zur Kenntnisnahme zu überweisen. Wenn man, wie wohl anzunehmen ist, nicht darauf zutommen wird, etwa das 25. Lebensjahr schon als dasjenige anzunehmen, von dem ab dann die Jahre bei der Dienstalterszulage gleich den ständigen Dienstzahren berechnet werden, so könnte man vielleicht in einem etwas später liegenden Beitraume etwa 28 oder 30 Lebensjahre annehmen, das letztere schon um deswillen, weil es auch bei anderen Ständen, namentlich bei den Juristen, wohl die Regel bildet, daß jemand nicht später als im 30. Lebensjahre in ein mit Pension versehenes Amt einrückt.

Spezielle Vorschläge zu machen, will Ihre Deputation jetzt unterlassen. Sie empfiehlt aber, diese Petition in dem Sinne der Königl. Staatsregierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß sie doch eine wohlwollende Prüfung vornimmt.

Deshalb ist der Gesamtbeschluß Ihrer Deputation zu Kap. 93 nun folgender:

- I. bei Rap. 93, Evangelische Rirchen, nach der Vorlage
 - a) die Einnahmen bei Tit. 1 und 2 mit 103,100 Mt. zu genehmigen,
 - b) die Ausgaben bei Tit. 3 bis 16 mit 2,774,557 M., darunter 8050 M. fünftig wegfallend, zu bes willigen,
 - e) die zu Tit. 3 und 8 nachgelassene anderweite Berwendung, die zur Abteilung "Allgemeine

Ausgaben" vorgesehene Verrechnung persönlicher und sächlicher Ausgaben ohne Trennung, die zu Tit. 7 vorbehaltene Übertragbarkeit auf die nächste Finanzperiode, sowie die Deckungs= fähigkeit der Tit. 9 und 16 unter sich zu ge= nehmigen,

d) die Petition des Pfarrers Sachse in Dittersbach bei Frauenstein und Genossen, soweit sie darauf gerichtet ist, den Geistlichen der evangelisch= lutherischen Kirche bei Gewährung der Alters= zulagen die im geistlichen Hilfsdienste zu= gebrachten Jahre vom 25. Lebensjahre an nach erfolgter Ordination mit in Anrechnung zu bringen, der Königl. Staatsregierung zur Kenntnis= nahme zu überweisen, im übrigen aber auf sich beruhen zu lassen.

Brafident: Ich eröffne die Debatte zu I.

Das Wort hat Se. Erzellenz der Herr Kultusminister.

Staatsminister von Schlieben: Meine verehrten Herren! Der Etat des Kultusministeriums ist von meinem Herrn Vorgänger aufgestellt, und er ist auch von den Herren Kommissaren des Kultusministeriums während der Zeit seiner Erkrankung verteidigt worden. Es sind bei der Allgemeinen Veratung und in den Deputationen verschiedene Erklärungen abgegeben worden, die von großer Tragweite sind, zum Teil auch von großer Tragweite sind, zum Teil auch von großer Tragweite such von großer Eragmeite such von großer Kultussministeriums.

Da ich erst vor wenigen Tagen auf Befehl Sr. Majestät des Königs das Kultusministerium übernommen habe, bitte ich zunächst um Ihre Nachsicht, wenn ich nicht auf alle Fragen, die etwa bei dem Etat des Kultus- ministeriums zur Sprache kommen, persönlich eine Antwort erteile. Im allgemeinen aber möchte ich bemerken, daß es meiner Ansicht nach einer gesunden Verwaltungs- politik entspricht, wenn der Nachsolger zunächst an das Vestehende anknüpst, es als gegeben hinnimmt und erst nach eingehender Erwägung und sorgfältiger Prüfung mit Sachverständigen mit vorsichtiger Hand Neuerungen in die Wege leitet.

Die meinem Ressort unterstellten religiösen und konfessionellen Fragen bedürsen, wie einmal erklärt worden
ist, einer überaus zarten Hand, und serner meine ich,
daß unsere Jugend, das Beste, was eine Nation besitzt,
ein zu wertvolles Gut ist, um es übereilt zum Gegenstande von Experimenten auf dem Gebiete der Schule zu
machen. Daß ich mir zunächst die Ideen meines Herrn
Vorgängers aneigne, das wird mir leicht, da dieser ausgezeichnete Mann in seiner ganzen Amtssührung die
vollste Zustimmung und Anerkennung Sr. Majestät des